

25.04.12

Vk - U

Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Fahrschüler-Ausbildungsordnung

A. Problem und Ziel

Es sind im Zusammenhang mit einer Novelle der StVO (Straßenverkehrsordnung, die so genannte "Schilderwald-Novelle") Zweifel aufgetreten, ob formale Rechtsfehler der Vergangenheit Auswirkungen auf die Geltung von Bestandteilen auch dieser Verordnung haben. Hier soll durch Neuverkündung Rechtsklarheit geschaffen werden.

B. Lösung

Neuerlass der Fahrschüler-Ausbildungsordnung.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelungen mit den oben beschriebenen Zweifeln an der Geltung der Verordnung.

D. Kosten und Einnahmen der öffentlichen Haushalte

Für Bund, Länder und Gemeinden bestehen keine Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und die Verwaltung (Bund, Länder und Kommunen) besteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 232/12

25.04.12

Vk - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 23. April 2012

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Horst Seehofer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu erlassende

Fahrschüler-Ausbildungsordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Vom

Auf Grund

- des § 6 Absatz 3, § 11 Absatz 4, § 18 Absatz 4 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), die zuletzt durch Artikel 289 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

- des § 2 Nummer 1 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), § 2 Nummer 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel und Inhalt der Ausbildung
- § 2 Art und Umfang der Ausbildung
- § 3 Allgemeine Ausbildungsgrundsätze
- § 4 Theoretischer Unterricht
- § 5 Praktischer Unterricht
- § 6 Abschluss der Ausbildung
- § 7 Ausnahmen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 (zu § 4)

Rahmenplan für den Grundstoff (12 Doppelstunden) für alle Klassen

Anlage 2.1 (zu § 4)

Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in den Klassen A, A1 (4 Doppelstunden), in der Klasse M (2 Doppelstunden)

Anlage 2.2 (zu § 4)

Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klassen B und S (2 Doppelstunden)

Anlage 2.3 (zu § 4)

Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse C (10 Doppelstunden), in der Klasse C1 (6 Doppelstunden)

Anlage 2.4 (zu § 4)

Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse CE (4 Doppelstunden)

Anlage 2.5 (zu § 4)

Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in den Klassen D (18 Doppelstunden) und D1 (10 Doppelstunden) *)

Anlage 2.6 (zu § 4)

Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse L (2 Doppelstunden)

Anlage 2.7 (zu § 4)

Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse T (6 Doppelstunden)

Anlage 2.8 (zu § 4 Abs. 4)

Anlage 3 (zu § 5 Abs. 1)

Sachgebiete für den praktischen Unterricht für alle Klassen

Anlage 4 (zu § 5 Abs. 3)

Die besonderen Ausbildungsfahrten für die Klassen A1, A, B, BE, C1, C1E, C und CE

Anlage 5 (zu § 5 Abs. 4)

Praktische Mindestausbildung in den Klassen D1, D, D1E und DE

Anlage 6 (zu § 5 Abs. 5)

Für die Klassen BE, C1, C, C1E, CE, D1, D1E, D, DE und T

Funktions- und Sicherheitskontrolle sowie entsprechende Handfertigkeiten

Kontrolle der Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Verkehrs- und Betriebssicherheit

Anlage 7.1 (zu § 6 Abs. 2)

Ausbildungsbescheinigung für den theoretischen Mindestunterricht

(§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG)

Anlage 7.2 (zu § 6 Abs. 2)

Ausbildungsbescheinigung für den praktischen Unterricht der Klassen M, A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE und T

(§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG)

Anlage 7.3 (zu § 6 Abs. 2)

Ausbildungsbescheinigung für den praktischen Unterricht der Klassen D1, D1E, D und DE

(§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG)

§ 1

Ziel und Inhalt der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Verkehrsteilnehmer. Ziel der Ausbildung ist außerdem die Vorbereitung auf die Fahrerlaubnisprüfung.

(2) Die Ausbildung hat ein Verkehrsverhalten zu vermitteln, das

1. Fähigkeiten und Fertigkeiten, um das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrssituationen zu beherrschen,
2. Kenntnis, Verständnis und Anwendung der Verkehrsvorschriften,
3. Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Wahrnehmung und Kontrolle von Gefahren einschließlich ihrer Vermeidung und Abwehr,
4. Wissen über die Auswirkungen von Fahrfehlern und eine realistische Selbsteinschätzung,
5. Bereitschaft und Fähigkeit zum rücksichtsvollen und partnerschaftlichen Verhalten und das Bewusstsein für die Bedeutung von Emotionen beim Fahren und
6. Verantwortung für Leben und Gesundheit, Umwelt und Eigentum einschließt.

§ 2

Art und Umfang der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt in einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die beiden Teile sollen in der Konzeption aufeinander bezogen und im Verlauf der Ausbildung miteinander verknüpft werden.

(2) Die Ausbildung bei der Bundeswehr oder der Polizei zur Erlangung einer Dienstfahrerlaubnis

kann versuchsweise bis zum 31. Dezember 2006 durch Verwendung von Fahrsimulatoren ergänzt werden. In diesen Fällen sind die für die Ausbildung zuständigen Stellen der Bundeswehr oder der Polizei befugt, auf Teile der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung zu verzichten, wenn die Ausbildungsziele in gleicher Weise durch die Verwendung von Fahrsimulatoren erreicht werden.

§ 3

Allgemeine Ausbildungsgrundsätze

(1) Die Ausbildung hat sich an den Zielen dieser Verordnung zu orientieren. Die Ausbildungsinhalte sind so auszuwählen und aufzubereiten, dass diese Ziele erreicht werden. Dabei kann die exemplarische Vertiefung wichtiger sein als die inhaltliche Vollständigkeit. Die Inhalte müssen sachlich richtig, anschaulich und verständlich vermittelt werden.

(2) Der theoretische Unterricht und die praktische Fahrausbildung müssen systematisch und für den Fahrschüler nachvollziehbar aufgebaut sein. Die Ausbildung soll das selbstverantwortliche Weiterlernen nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis fördern. Der Fahrlehrer soll gegenüber dem Fahrschüler sachlich, aufgeschlossen und geduldig auftreten. Die Mitarbeit des Schülers ist insbesondere durch Fragen und Diskussionen anzustreben.

§ 4

Theoretischer Unterricht

(1) Der theoretische Unterricht hat sich an den im Rahmenplan (Anlagen 1 und 2) aufgeführten Inhalten zu orientieren und ist systematisch nach Lektionen aufzubauen. Der Unterricht soll methodisch vielfältig sein. Die Unterrichtsmedien sollen zielgerichtet ausgewählt und eingesetzt werden. Die Ausbildung setzt das selbständige Lernen durch die Fahrschüler voraus. Zur Ergebnissicherung sind Lernkontrollen einzusetzen; das Ausfüllen von Testbogen nach Art der Prüfungsbogen auch mit Hilfe elektronischer Medien darf nicht Gegenstand des theoretischen Mindestunterrichts sein.

(2) Der Rahmenplan für den theoretischen Unterricht gliedert sich in einen allgemeinen Teil (Anlage 1) und einen klassenspezifischen Teil (Anlage 2).

(3) Der Umfang des allgemeinen Teils (Grundstoff) beträgt mindestens zwölf Doppelstunden (90 Minuten); der Unterricht ist auch in Einzelstunden (45 Minuten) zulässig. Besitzt der Fahrschüler bereits eine Fahrerlaubnis, so beträgt der Umfang mindestens sechs Doppelstunden.

(4) Die Mindestdauer des klassenspezifischen Teils (Zusatzstoff) richtet sich nach Anlage 2.8. Der Unterricht ist auch in Einzelstunden zulässig.

(5) Die Ausbildung für die Klassen B, C1, D, D1 schließt die Ausbildung für die jeweilige Anhängerklasse ein.

(6) Für den theoretischen Unterricht ist ein Ausbildungsplan aufzustellen. Der Ausbildungsplan hat sich inhaltlich nach dem Rahmenplan zu richten und ist durch Aushang oder Auslegen in den Geschäftsräumen der Fahrschule bekanntzugeben. Der Unterricht hat sich nach dem Ausbildungsplan zu richten und soll zwei Doppelstunden täglich nicht überschreiten.

§ 5

Praktischer Unterricht

(1) Der praktische Unterricht ist auf die theoretische Ausbildung zu beziehen und inhaltlich mit dieser zu verzahnen. Er hat sich an den in den Anlagen 3 bis 6 aufgeführten Inhalten zu orientieren und die praktische Anwendung der Kenntnisse einzubeziehen, die zur Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges erforderlich sind. Er ist systematisch aufzubauen. Der praktische Unterricht besteht aus einer Grundausbildung und besonderen Ausbildungsfahrten. Zum praktischen Unterricht gehören auch

1. die Unterweisung nach Absatz 5,
2. Anleitung und Hinweise vor, während und nach der Durchführung der Fahraufgaben sowie
3. Nachbesprechung und Erörterung des jeweiligen Ausbildungsstandes.

Der Fahrlehrer hat den jeweiligen Ausbildungsstand durch Aufzeichnungen zu dokumentieren. Diese sollen erkennen lassen, welche Inhalte behandelt wurden.

(2) Die Grundausbildung soll beim jeweiligen Ersterwerb der Klassen A1 und B möglichst abgeschlossen sein, bevor mit den besonderen Ausbildungsfahrten begonnen wird. Dies gilt auch für den Ersterwerb der Klasse A, wenn der Fahrschüler nicht bereits die Klasse A1 besitzt. Bei den übrigen Klassen dürfen die besonderen Ausbildungsfahrten erst gegen Ende der praktischen Ausbildung durchgeführt werden.

(3) Die besonderen Ausbildungsfahrten zu je 45 Minuten sind - ausgenommen für die Klassen D, D1, DE und D1E - nach Anlage 4 durchzuführen.

(4) Die Grundausbildung und die besonderen Ausbildungsfahrten für die Klassen D, D1, DE und D1E sind nach Anlage 5 durchzuführen.

(5) Die Ausbildung für die Fahrerlaubnis der Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE und T umfasst ferner eine am Ausbildungsfahrzeug durchzuführende praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6.

(6) Die in den Absätzen 3 bis 5 vorgeschriebenen Ausbildungseinheiten sind Mindestanforderungen, welche die besondere Verantwortung des Fahrlehrers nach § 6 unberührt lassen.

(7) Die Ausbildung für die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C, D1 oder D darf erst beginnen, wenn der Fahrschüler die Fahrerlaubnis der Klasse B bereits erworben oder die Voraussetzungen für die Prüfung im Wesentlichen erfüllt, zum Beispiel nahezu alle Ausbildungsfahrten absolviert hat.

(8) Die gleichzeitige Erteilung von praktischem Fahrunterricht für mehrere Fahrschüler ist unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn er durch mehrere im gleichen Fahrzeug sitzende Fahrlehrer erteilt wird.

(9) Bei der Ausbildung auf motorisierten Zweirädern hat der Fahrlehrer den Fahrschüler zumindest in der letzten Phase der Grundausbildung und bei den Ausbildungsfahrten nach Anlage 4 überwiegend vorausfahren zu lassen. Dabei ist eine Funkanlage nach § 5 Absatz 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz zu benutzen. Bei Ausbildungen in der Klasse T ist bei Fahrten auf öffentlichen Straßen eine Funkanlage nach Satz 2 zu benutzen.

(10) Bei den Ausbildungsfahrten auf Fahrzeugen der Klassen C1, C, D1 und D ist das nach § 5 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vorgeschriebene Kontrollgerät zu benutzen. Für jeden Tag der praktischen Ausbildung ist je Fahrschüler ein neues Schaublatt zu verwenden, auf dem auch der Name des Fahrlehrers und der Name des Fahrschülers vermerkt werden müssen.

(11) Für den praktischen Unterricht ist ein gegliederter Ausbildungsplan aufzustellen. Der Unterricht hat sich nach dem Ausbildungsplan zu richten. Er ist durch Aushang oder Auslegen in den Geschäftsräumen der Fahrschule bekanntzugeben.

§ 6

Abschluss der Ausbildung

(1) Der Fahrlehrer darf die theoretische und die praktische Ausbildung erst abschließen, wenn der Bewerber den Unterricht im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang absolviert hat und der Fahrlehrer überzeugt ist, dass die Ausbildungsziele nach § 1 erreicht sind. Für die Durchführung der hierfür notwendigen Übungsstunden hat der Fahrlehrer Sorge zu tragen.

(2) Nach Abschluss der Ausbildung hat der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebes dem Fahrschüler Bescheinigungen über die durchgeführte theoretische und praktische Ausbildung nach den Anlagen 7.1 bis 7.3 auszustellen. Wird die Ausbildung nicht abgeschlossen, sind dem Fahrschüler die durchlaufenen Ausbildungsteile schriftlich zu bestätigen.

§ 7

Ausnahmen

(1) Die §§ 1 bis 6 finden keine Anwendung, wenn

1. die Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung auf Grund von § 20 der Fahrerlaubnis-Verordnung neu erteilt werden soll,
2. die Fahrerlaubnis nach vorangegangenem Verzicht neu erteilt werden soll,

3. die Fahrerlaubnis für die Klassen C oder D oder für die dazugehörigen Anhänger- oder Unterklassen wegen fehlender Verlängerung erloschen ist und die erneute Erteilung der betreffenden Fahrerlaubnis beantragt wird,
4. die Fahrerlaubnis auf Grund einer ausländischen Fahrerlaubnis nach § 31 Absatz 1 oder 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung erteilt werden soll,
5. dem Inhaber einer allgemeinen Fahrerlaubnis eine Dienstfahrerlaubnis nach § 26 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung erteilt werden soll,
6. (weggefallen)
7. (weggefallen)
8. die Prüfung zum Zwecke der Aufhebung der Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Kraftfahrzeuge mit automatischer Kraftübertragung nach § 17 Absatz 6 Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung abgelegt wird.

(2) Der Fahrlehrer darf, soweit in den Fällen von Absatz 1 eine Prüfung abzulegen ist, den Bewerber nur zur Prüfung begleiten, wenn er sich überzeugt hat, dass er über die zum Führen eines Kraftfahrzeugs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt; dies gilt nicht für Absatz 1 Nummer 4.

(3) Ausnahmen von § 5 Absatz 2 Satz 3 und § 6 Absatz 2 können bei der Ausbildung für Dienstfahrerlaubnisse erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 15 des Fahrlehrergesetzes handelt, wer als Inhaber einer Fahrschule oder als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebes vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 3 oder 4 in Verbindung mit Anlage 2.8 den dort vorgeschriebenen theoretischen Unterricht nicht erteilt oder erteilen lässt,
2. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 1 den dort vorgeschriebenen Ausbildungsplan nicht aufstellt oder entgegen Satz 2 den Ausbildungsplan nicht durch Aushang oder Auslage in den Geschäftsräumen der Fahrschule bekannt gibt,
3. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 6 den jeweiligen Ausbildungsstand nicht durch Aufzeichnungen dokumentiert oder dokumentieren lässt,
4. entgegen § 5 Absatz 8 Satz 1 für mehrere Fahrschüler die gleichzeitige Erteilung von praktischem Fahrunterricht anordnet oder zulässt,
5. entgegen § 5 Absatz 11 Satz 1 oder 3 einen Ausbildungsplan nicht aufstellt oder nicht durch Aushang oder Auslage in den Geschäftsräumen der Fahrschule bekannt gibt,

6. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 eine Bescheinigung über die theoretische und praktische Ausbildung nach Anlage 7.1 bis 7.3 ausstellt oder ausstellen lässt, obwohl der Mindestumfang des theoretischen Unterrichts nach § 4 oder der Mindestumfang des praktischen Unterrichts nach § 5 nicht durchgeführt wurde oder
7. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 oder 2 keine Bescheinigung über die theoretische und praktische Ausbildung nach Anlage 7.1 bis 7.3 ausstellt oder ausstellen lässt oder durchlaufene Ausbildungsteile nicht bestätigt oder bestätigen lässt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 15 des Fahrlehrergesetzes handelt, wer als Fahrlehrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 6 den jeweiligen Ausbildungsstand nicht durch Aufzeichnungen dokumentiert,
2. entgegen § 5 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 4 oder Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 5 die besonderen Ausbildungsfahrten nicht wie dort vorgeschrieben durchführt,
3. entgegen § 5 Absatz 8 Satz 1 für mehrere Fahrschüler gleichzeitig praktischen Fahrunterricht erteilt,
4. entgegen § 5 Absatz 9 Satz 2 oder 3 bei den Ausbildungsfahrten keine Funkanlage benutzt,
5. entgegen § 5 Absatz 10 Satz 1 bei Ausbildungsfahrten das vorgeschriebene Kontrollgerät nicht benutzen lässt oder entgegen § 5 Absatz 10 Satz 2 Schaublätter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet oder
6. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 eine Bescheinigung über die theoretische und praktische Ausbildung nach Anlage 7.1 bis 7.3 ausstellt, obwohl der Mindestumfang des theoretischen Unterrichts nach § 4 oder der Mindestumfang des praktischen Unterrichts nach § 5 nicht durchgeführt wurde.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1338) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Anlage 1

(zu § 4)

Rahmenplan für den Grundstoff (12 Doppelstunden) für alle Klassen**1. Persönliche Voraussetzungen****a) Körperliche Fähigkeiten**

Sehfähigkeit - Sehtest

Bedeutung von Gesundheit und Fitness

b) Einschränkungen der körperlichen Fähigkeiten

Krankheiten und Gebrechen

Aufmerksamkeitsdefizite

Konzentrationsmängel

Alkohol, Drogen und Medikamente

Ermüden und Ablenkung

c) Psychische und soziale Voraussetzungen

Einstellung und Werthaltungen gegenüber Fahrzeugen, Fahren und Straßenverkehr

Orientierung an Leitbildern des Verkehrsverhaltens.

2. Risikofaktor Mensch**a) Beeinflussung des Verkehrsverhaltens durch**

Aggression, Angst, Fahrfreude, Stress, weitere Emotionen

Auffälliges Fahren kann verschieden Gründe haben, Reaktion auf aggressives Fahren

Aggression nicht mit Gegenaggression beantworten; Lernen, wie man seinen Ärger kontrolliert

Ursachen von Stress; Lernen, Stress wahrzunehmen

Erfahrung, dass Stress Risikofaktor ist

Lernen, wie Stress zu vermeiden und zu bewältigen ist

Gefühle können Fahrer positiv oder negativ beeinflussen

Risiken durch Angst, Panik, Überlegenheitsgefühle

Lernen, Gefühle zu beherrschen und zu kontrollieren

b) Selbstbilder

realistische Einschätzung: Über- und Unterschätzung

c) Fahrideale und Fahrerrollen.**3. Rechtliche Rahmenbedingungen****a) Führen von Kraftfahrzeugen**

Fahrerlaubnisklassen

Führerschein auf Probe

b) Zulassung von Fahrzeugen

zulassungspflichtige und zulassungsfreie Fahrzeuge

Erlöschen der Betriebserlaubnis

c) Fahrzeuguntersuchungen

d) Versicherungen

Haftpflicht, Teilkasko und Vollkasko

Insassenunfall

Rechtsschutz

e) Fahrzeugpapiere und Führerschein

Fahrzeugbrief, Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis, Versicherungsnachweis

Nachweis über Abgasuntersuchung

Änderungsabnahmebericht nach § 19 Absatz 3 StVZO

f) Internationaler Kraftfahrzeugverkehr.

4. Straßenverkehrssystem und seine Nutzung

a) Verkehrswege und ihre Bedeutung

Straße, Fahrbahn, Fahrstreifen, Seitenstreifen, Sonderfahrstreifen, Sonderwege,
Autobahn- und Kraftfahrstraße

b) Grundregel § 1 (StVO)

c) Gefahrenwahrnehmung bei Benutzung der Verkehrswege (z. B. Alleen)

Verkehrsbeobachtung, Gefahrenkontrolle beim Fahrstreifenwechsel
Stau.

5. Vorfahrt und Verkehrsregelungen

Verhalten

- bei besonderen Verkehrslagen
- an Kreuzungen und Einmündungen
- bei Verkehrsregelungen durch Lichtzeichen und Polizeibeamte

insbesondere durch

- Handeln in der richtigen Reihenfolge (u. a. Bremsen, Schalten, Beschleunigen)
- Spurtstärke, Bedarf an Straßenraum und Zeit beim Überqueren einer Kreuzung einschätzen lernen
- Gefährlichkeit einer Kreuzung beurteilen, Notwendigkeit der Verständigung und Verständnis beim Kreuzungsverkehr
- Lernen, für die anderen Verkehrsteilnehmer mitzudenken
- Bedeutung von Gelassenheit und Geduld, gegebenenfalls auch einmal auf Vorfahrt

verzichten

- Umweltbewusstsein Befahren von Kreuzungen und Einmündungen.

6. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie Bahnübergänge

a) Verkehrszeichen und -einrichtungen

Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen, Richtzeichen

sonstige Zeichen (Zusatzschilder), Verkehrseinrichtungen

Wissen um die Systematik und Logik

Formen, Farben, Piktogramme, Schrift der Verkehrszeichen, "Lesen" von Verkehrseinrichtungen und Folgerungen für das eigene angemessene Verhalten

b) Bahnübergänge

Sicherheits- und Umweltbewusstsein - Verhalten an Bahnübergängen.

7. Andere Teilnehmer im Straßenverkehr

a) Besonderheiten und Verhalten gegenüber

- öffentlichen Verkehrsmitteln
- Bussen/Schulbussen
- Taxen
- Pkw und Motorradfahrern
- Radfahrern
- großen und schweren Fahrzeugen
- Fußgängern
- Kindern und älteren Menschen
- Behinderten

b) Verhalten an Fußgängerüberwegen und -furten

c) Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung

- verkehrsberuhigter Bereich und Zone 30
- bauliche Maßnahmen.

8. Geschwindigkeit, Abstand und umweltschonende Fahrweise

a) Bedeutung der Geschwindigkeit

situationsangepasste Geschwindigkeit

Zusammenhänge zwischen Geschwindigkeit, Abstand und Anhalteweg

Einschätzung des Anhalteweges bei verschiedenen Geschwindigkeiten

Gewöhnung an ausreichende Sicherheitsabstände

Erkenntnis der Gefahren von zu hohen Geschwindigkeiten

Ständige Kontrolle der Geschwindigkeit durch Anpassung an Verkehrsverhältnisse, Straßenverhältnisse, Witterungs- und Sichtverhältnisse

Kenntnisse und Akzeptanz der Geschwindigkeitsregelungen

Kenntnis der Zusammenhänge zwischen Geschwindigkeit und Schadstoffemissionen

Wahl umweltschonender Geschwindigkeiten

Realistische Selbsteinschätzung des eigenen Geschwindigkeitsverhaltens

Wissen um das Risiko von Geschwindigkeitsrausch und Geschwindigkeitsgewohnheiten

b) Vorausschauendes Verhalten

c) Sicherheitsabstände

d) Wahl der Geschwindigkeit in Abhängigkeit von Straße, Verkehr, Witterungs- und Sichtverhältnissen

e) Lärmschutz

f) Geschwindigkeitsvorschriften

g) Warnzeichen.

9. Verkehrsverhalten bei Fahrmanövern, Verkehrsbeobachtung

a) Einfahren, Anfahren

b) Überholen, Vorbeifahren, Ausweichen

c) Nebeneinanderfahren

d) Abbiegen

e) Wenden

f) Rückwärtsfahren

g) Kenntnis der Verkehrsregelungen bei verschiedenen Fahrmanövern. Insbesondere durch

- Kennen und Wahrnehmen von Gefahren bei Fahrmanövern

- Verkehrsbeobachtung üben

- Erfahrung, dass sie erhöhte Konzentration erfordern

- Lernen, verantwortungsvoll zu entscheiden, ob und wo man Fahrmanöver ausführen kann oder davon absehen soll.

10. Ruhender Verkehr

Zu wenig Straßenraum - zu viele Autos

a) Ruhender Verkehr

Halten und Parken

Einrichtungen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs

b) Ein- und Aussteigen

Sichern des Fahrzeugs

- c) **Absichern liegengebliebener Fahrzeuge**
 - d) **Anschleppen, Abschleppen und Schleppen.**
- 11. Verhalten in besonderen Situationen, Folgen von Verstößen gegen Verkehrsverordnungen**
- a) **Benutzung von Beleuchtungseinrichtungen**
 - b) **Verhalten gegenüber Sonderfahrzeugen**
 - Blaues und gelbes Blinklicht
 - Sonderrechte
 - c) **Verhalten nach Verkehrsunfall**
 - Absichern und Hilfeleistung für Verletzte
 - Verpflichtungen
 - d) **Ahndung von Fehlverhalten**
 - Verwarnung, Bußgeld, Fahrverbot, Strafe
 - e) **Verkehrszentralregister**
 - Punktsystem
 - f) **Entzug der Fahrerlaubnis**
 - g) **Verlust des Versicherungsschutzes**
 - Schadenersatz, Regress
 - h) **Begutachtungsstelle für Fahreignung**
 - Medizinisch-psychologische Untersuchung.
- 12. Lebenslanges Lernen**
- a) **Besondere Risikofaktoren bei**
 - Fahranfängern
 - Jungen Fahrern
 - Älteren Fahrern
 - b) **Hilfen**
 - insbesondere durch
 - Aufbaueminare (Führerschein auf Probe)
 - Aufbaueminare für Kraftfahrer (ASK)
 - Verkehrspsychologische Beratungsgespräche
 - Erfahrungsaustausch für Fahranfänger
 - c) **Risiken durch Informations- und Kommunikationsdefizite im Straßenverkehr**
 - d) **Verkehrssicherheit durch Weiterbildung**
 - e) **Sicherheitstraining**
 - f) **Kurse zur umweltschonenden Fahrweise.**

Anlage 2.1

(zu § 4)

Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in den Klassen A, A1 (4 Doppelstunden), in der Klasse M (2 Doppelstunden)

1. Fahrer/Beifahrer, Fahrzeug

a) Persönliche Voraussetzungen

- Eignung unter besonderer Berücksichtigung des Fahrens motorisierter Zweiräder
- Körperliche Voraussetzungen
- Fitness

b) Schutz des Fahrers/Beifahrers

Anforderungen an Schutzhelme, geeignete Schutzkleidung, Schuhwerk, Handschuhe und sonstiges Sicherheitszubehör; auffällige, auf weite Entfernung erkennbare Bekleidung, Verletzungsschutz, Wetterschutz

c) Betriebs- und Verkehrssicherheit

Prüfung, Wartung und Pflege

Technische Veränderungen am Motorrad

Folgen/Beladen und Besetzung des Motorrads/Gewichtsverteilung

Sicherung des Gepäcks/Folgen falscher Gewichtsverteilung, Einstellung von Federung und Dämpfung, Einstellung von Bedienhebeln

"Einmotten" und Wiederinbetriebnahme des Motorrads

d) Umweltschonung

Bleifreier Kraftstoff, Katalysator

Schalldämpfung des Auspuffgeräuschs (laut ist out)

Altöl und gebrauchte Filter umweltgerecht entsorgen.

2. Besonderes Verhalten beim Motorradfahren

a) Verhalten bei zweiradspezifischen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen, Richtzeichen, Fahren in Fahrstreifen, Überholverbote

besondere Gefahren für Motorradfahrer durch:

Fahrbahn, andere Verkehrsteilnehmer, Witterung, Sicht- und Verkehrsverhältnisse

b) Fahrbahn "lesen"

Sand/Splitt/Teerverfugungen/Öl/Nässe/ Glätte/Laub/Schmutz/Schienen/Gullys/

Markierungen/Schlaglöcher/Spurrillen/Gegenstände auf der Fahrbahn

c) Sehen und gesehen werden

Visier, Sichtfeld, Sehhilfen, Adaption

Blickschulung, Blickrichtung, Blicktechnik, Helm, Reflektoren, Beleuchtung

Sichthindernisse, Gefahr des Übersehenwerdens.

d) Mitnahme von Personen

Kinder, Erwachsene

Verhalten des Sozius: beim Anfahren, beim Bremsen, in Kurven und beim Ausweichen

e) Umweltbewusstes Verhalten

Kein unnötiges Beschleunigen - vorausschauendes Fahren, Abschalten des Motors beim Warten, Rollen lassen des Kraftrades.

3. Besondere Schwierigkeiten und Gefahren

a) Hauptgefahren durch andere:

Übersehen werden von Linksabbiegern und anderen Wartepflichtigen, von Überholenden und Entgegenkommenden in Kurven

b) Fahren unter erschwerten Bedingungen

Kälte - Wärme - Regen - Sichtbehinderung - Aquaplaning - Nebel, Eis- und Schneeglätte, Matsch, Streumittel

c) Fahren bei Dämmerung oder bei Dunkelheit:

Erschwerte Erkennbarkeit von Fahrbahnzuständen und Verkehrsabläufen

d)^{*)} Motorräder mit Beiwagen

Fahrzeugrechtliche Bestimmungen, Beiwagen rechts oder links, Anlenkung

Bremsen, Beleuchtung, Fahrphysikalische Unterschiede zum Solobetrieb, besonders beim Beschleunigen, Bremsen und Kurvenfahren

Beladen des Gespanns

e) Motorrad mit Anhänger

Rechtliche Bestimmungen

Verbindungseinrichtungen, Gefahren: beim Kurvenfahren, durch Geschwindigkeit und beim Bremsen

f) Verhalten nach Unfällen

Absicherung der Unfallstelle mit geeigneten Mitteln, Umgang mit verletzten Motorradfahrern, besondere Probleme bei Leistung Erster Hilfe: Abnahme des Helms, schwere Verletzungen, offene Brüche.

^{*)} gilt nicht für M

4. Fahrtechnik und Fahrphysik

a) Bedeutung der Grundfahraufgaben

b) Anfahren und Stabilisieren der Fahrbewegung

Antriebskräfte, Geschwindigkeitsabhängige Stabilität der Fahrbewegung

Kreiselkräfte/Unterbrechung der Kreiselkräfte

c) Kurven

Kurvenarten, Lenkimpulse/Einleitung der Kurvenfahrt, Fliehkraft, Schräglage
(Drücken, Legen)

Seitenführungskräfte/Antriebskräfte/Bremskräfte

Blicktechnik in der Kurve, Bremsen in Schräglage, Aufrichten des Motorrades,
Ausbrechen

d) Bremsen

Wirkung von Hand- und Fußbremse/dynamische Achslastverlagerung, Abstimmen
der Bremskräfte bei getrennter Hand- und Fußbremse (kurzer und langer Radstand,
unterschiedliche Belastung - Sozius/Gepäck, Schwerpunkthöhe)

Abstimmen der Bremskräfte bei integralen Bremssystemen, Bremswirkung in Ab-
hängigkeit von Gewicht, Reifen und Fahrbahnoberfläche*)

Vollbremsung/Gefahrenbremsung

Blockieren: Vorderrad - Hinterrad. Grenzen der Automatischen Blockierverhinde-
rer bei motorisierten Zweirädern, Störkräfte beim Bremsen*)

e) Ausweichen

Ausweichen als Notmanöver mit und ohne vorhergehendes Bremsen, Ausweich-
weg im Vergleich zu mehrspurigen Kraftfahrzeugen

f) Kritische Fahrzustände/Ursachen

Pendeln, Flattern, Winddruck von vorn und von der Seite.

*) nicht für A1, M

Anlage 2.2

(zu § 4)

Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in den Klassen B und S (2 Doppel- stunden)

1. Technische Bedingungen, Personen- und Güterbeförderung - umweltbewusster Um- gang mit Kraftfahrzeugen

a) Technik, Physik

- Betriebs- und Verkehrssicherheit

- Wartung und Pflege der Fahrzeuge
 - Untersuchung der Fahrzeuge nach den §§ 29, 47a StVZO 1)
 - Wirkung von Kräften beim Fahren, physikalische Gesetzmäßigkeiten
- b) Personen- und Güterbeförderung**
- Personenbeförderung
 - Ladeflächen und Beladung ¹⁾
- c) Umweltschonender Umgang mit dem Kraftfahrzeug**
- Energiesparende Fahrweise
 - Umweltschonende Fahr- und Fahrvermeidungsstrategien.
- 2. Fahren mit Solokraftfahrzeugen und Zügen**
- a) Fahrgeschwindigkeit**
- b) Fahren in Fahrstreifen**
- c) Fahren bei unterschiedlichen Straßen- und Witterungsverhältnissen**
- d) Fahren unter Verwendung der Beleuchtungseinrichtungen**
- e) Befahren von Kurven, Gefällen und Steigungen**
- f) Bremsen**
- Bremsanlagen (Betriebsbremse, Feststellbremse, Anhängerbremse) ¹⁾
 - Benutzung der Bremsen (degressiv - progressiv)
 - Bremsen im Gefälle und bei Gefahr
- g) Zusammenstellung von Zügen ¹⁾**
- Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen
 - Stützlast
 - Ankuppeln, Abkuppeln, Rangieren
 - Beleuchtung
- h) Sozialvorschriften und Verkehrsverbote (z. B. nach sog. Ozongesetz)**
- i) Abgrenzung zur Klasse BE. ¹⁾**
- 1) Gilt nicht für Klasse S.

Anlage 2.3

(zu § 4)

Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse C (10 Doppelstunden), in der Klasse C1 (6 Doppelstunden)

- 1. Persönliche Voraussetzungen und Arbeitsplatz**
- a) Fahrerlaubnis**
- Erteilungsvoraussetzungen, Befristung

- b) **Papiere**
Persönliche, Fahrzeugpapiere
 - c) **Sozialvorschriften**
EG-Kontrollgerät, Lenk- und Ruhezeiten
 - d) **Arbeitsplatz**
Sitz- und Spiegeleinstellung (toter Winkel)
Klimatisierung, Sichtbehinderung des Fahrers aufgrund der Bauart des Fahrzeugs
2. **Besondere Vorschriften aus der Straßenverkehrs-Ordnung/Transportvorschriften**
- a) **Geschwindigkeit, Abstand**
 - b) **Bahnübergänge**
 - c) **Halten und Parken**
 - d) **Personenbeförderung**
 - e) **Fahrverbote**
Sonn- und Feiertagsfahrverbot, Ferienreiseverordnung, sonstige Wechselaufbauten, Unterfahrschutz.
 - f) **Vorschriften zum Transport von Gütern**
Ladungspapiere (national und grenzüberschreitend)
3. **Kraftstrang**
- a) **Motor**
 - b) **Kupplung, Wandler**
 - c) **Getriebe**
 - d) **Antriebswellen**
 - e) **Differential(e)**
 - f) **Achsantrieb, Radantrieb**
 - g) **Antriebs-Schlupf-Regelung (ASR)**
4. **Fahrwerk/Elektrische Anlagen**
- a) **Federung**
 - b) **Räder, Reifen, Radabdeckungen, Schneeketten**
 - c) **Aufbauten**
 - d) **Lichtmaschine/Batterie(n)**
 - e) **Beleuchtung**
 - f) **Sonstige elektrische Einrichtungen**
5. **Lkw-Bremsen**
- a) **hydraulische Bremsanlage**
 - b) **Druckluftbeschaffungsanlage**

- c) **Kombinierte Druckluft-hydraulische Bremsanlage**
 - d) **Zweikreis-Druckluftbremsanlage**
 - e) **Automatisch-lastabhängige Bremse (ALB)**
 - f) **Feststellbremse**
- 6. Lkw-Bremsen und Fahrzeuguntersuchungen; Geschwindigkeitsregler**
- a) **Dauerbremsen**
 - b) **Automatischer Blockierverhinderer (ABV)**
 - c) **Kontrollen, Wartung und Pflege der Bremsanlage**
 - d) **Fahrzeuguntersuchungen**
 - e) **Geschwindigkeitsregler**
- 7. Wirkung von Kräften beim Fahren durch physikalische Gesetzmäßigkeiten**
Kraftschluss, Reibung, Rollwiderstand, Luftwiderstand, Steigungen und Gefälle, Fliehkraft, Seitenführungskraft, Auswirkungen unterschiedlicher Ladung
- 8. Vorschriften über Ausrüstungs-, Beförderungs- und Sicherheitsbestimmungen**
- a) **Fahrzeug**
Unterlegkeil(e), Warnleuchte(n), Warndreieck, Parkwarntafel, Verbandkasten, Abschleppverbindungen
 - b) **Fahrzeuggewichte und -abmessungen**
 - c) **Geschwindigkeitsbegrenzer**
 - d) **die Entgegennahme, den Transport und die Ablieferung von Gütern**
 - Gefahrgut
 - Abfall
 - e) **Sicherheitsbestimmungen (Berufsgenossenschaft)**
Warnweste, sicherheitsrelevante Schuhe
Ein- und Aussteigen
- 9. Ladungssicherung/Abfahrtkontrolle**
- a) **Kontrolle des Ladeguts (einordnen und befestigen)**
 - b) **Sicherung verschiedener Arten von Ladegut (z. B. flüssiges oder hängendes Ladegut)**
 - c) **Ausrüstung für das Be- und Entladen von Gütern**
 - d) **Abfahrtkontrolle; Erkennen und Beseitigung einfacher Störungen**
- 10. Wirtschaftliches und umweltschonendes Fahren; Straßenkarten, Streckenplanung**
- a) **Wartung, Pflege und Kontrolle**
 - b) **Energiesparende Fahrweise**
 - c) **Alternative Kraftstoffe**

- d) **Zeit- und Streckenplanung**
- e) **Luftwiderstand**
(z. B. Spoiler, Plane, Aufbauten)
- f) **Kartenlesen, Streckenplanung, Navigationssysteme**

Anlage 2.4

(zu § 4)

Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse CE (4 Doppelstunden)

1. **Zusammenstellung von Zügen**
 - a) **Einrichtungen zur Verbindung**
Wartung und Prüfung
 - b) **An- und Abkuppeln, Auf- und Absatteln**
 - c) **Abmessungen,**
zulässige Achslast, zulässige Gesamtmasse der Züge
 - d) **Massen in Abhängigkeit von fahrerlaubnisrechtlichen Bestimmungen.**
2. **Lastzugbremsen**
 - a) **Auflaufbremse(n)**
 - b) **Zweiteitungs-Druckluftbremse.**
3. **Lastzugbremsen**
 - a) **Bremskraftregelung**
 - b) **Automatische Blockier-Verhinderer (ABV)**
 - c) **Feststellbremse**
 - d) **Dauerbremse**
 - e) **Fahrzeuguntersuchungen.**
4. **Fahren mit Zügen**
 - a) **Sicherheitskontrollen**
 - b) **Gliederzug**
 - c) **Sattelkraftfahrzeug**
 - d) **Bremsen**
 - e) **Rangieren**
 - f) **Befahren von Kurven, Steigungen und Gefällen**
 - g) **Fahren mit übergroßen und überschweren Fahrzeugen**
 - h) **Fahren unter erschwerten Witterungsbedingungen**
 - i) **Ladung/Ladungssicherung**
 - j) **toter Winkel.**

Anlage 2.5

(zu § 4)

**Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in den Klassen D (18 Doppelstunden)
und D1 (10 Doppelstunden) *)**

- 1. Voraussetzung für den Erwerb der Fahrerlaubnis D1 und D**
 - a) Personenbeförderung in Bussen**
Sicherheit, Unfallbeteiligung
 - b) Definition Kraftomnibusse**
 - c) Einteilung der Kraftomnibusse nach Größe, Art, Verwendung**
- 2. Rahmen, Fahrwerk, Elektrische Anlage**
 - a) Rahmen und Fahrgestelle**
unterschiedliche Motoreinbauvarianten, Aufbau, Gitterrohrrahmen, Federung, Dämpfung, Achsen
 - b) Räder und Reifen**
Arten, Reifenschäden
Radwechsel
Schneeketten:
 - Arten
 - Montage
 - c) Lenkung**
 - d) Elektrische Anlage**
Batterie, Prüfung/Ladung, Lichtmaschine, Anlasser, Bordelektrik, Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Klimatisierung, weitere Stromverbraucher
- 3. Fahrerplatz - Innenraum**
Zugang von außen
 - a) Fahrerplatz**
Linienbus, Reisebus
Begleitpersonal
Signalanlagen:
 - Video - Außenbeobachtung
 - b) Informations- und Unterhaltungsanlage**
Lautsprecheranlage, Radioanlage, Fernseh-/Videoanlage

- c) **Innenraum**
Fahrerabteil - Beleuchtung:
Innenbeleuchtung, Bodenbeleuchtung, Nachtbeleuchtung, Ein- und Ausstiege,
Notausstiege, Türöffnung bei Reisebussen: Stauraum, Kraftstoffbehälter
- 4. **Kraftstrang**
 - a) **Motoren**
 - b) **Einspritzanlage**
 - c) **Abgasanlage**
 - d) **Kupplung**
 - e) **Getriebe**
 - f) **Antriebswellen**
 - g) **Differential**
- 5. **Bremsanlagen (1)**
 - a) **Bauteile**
 - b) **gesetzliche Vorschriften**
 - c) **Arten von Bremsanlagen**
- 6. **Bremsanlagen (2)**
 - a) **Einzelaggregate der Bremsanlage**
 - b) **Feststellbremsanlage**
- 7. **Bremsanlagen (3)**
 - a) **Betriebsbremsanlage**
 - b) **Dauerbremsanlage**
- 8. **Bremsanlagen (4)**
 - a) **Gelenkbusanlage**
 - b) **Luftfederung - Gelenkbus**
 - c) **Drehgelenk - Knickschutz**
 - d) **Antrieb-Schlupf-Regelung (ASR) und Automatischer Blockierverhinderer (ABV)**
 - e) **Automatisch-lastabhängige Bremse (ALB)**
 - f) **Anhängerkupplung**
 - g) **Anhänger hinter Kraftomnibussen**
- 9. **Personenbeförderung, Fahrzeug- und Beförderungsdokumente**
 - a) **gesetzliche Regelung des Personenverkehrs**
Grundzüge des Personenbeförderungsrechts, Freistellungsverordnung
 - b) **Arten des Personenbeförderungsverkehrs**

Gelegenheitsverkehr

Linienverkehr, Schulbusverkehr, Marktfahrten, Theaterfahrten, grenzüberschreitender Verkehr

- c) **Fahrzeug- und Beförderungsdokumente für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr**
- d) **Haltestellen**
- e) **Kennzeichnung und Beschilderung von Linienbussen**

10. **BO-Kraft, Bau- und Betriebsvorschriften**

a) **BO-Kraft**

Allgemeine Vorschriften

Fahrdienst, Fahrgäste, Beförderungspflicht,
Ausrüstung und Beschaffenheit

b) **Sondervorschriften**

O-Bus

Linienverkehr

Fahrzeuguntersuchungen nach BO-Kraft

c) **Ordnungswidrigkeiten**

Nichtraucherzonen

Kennzeichnung von Schulbussen, Kennzeichnung von Sitzplätzen für behinderte Menschen

Rollstuhlfahrer

Gurtanlegepflicht

d) **Verhalten im Fahrdienst**

mitzuführende Papiere

Fundsachen

11. **StVZO-Bestimmungen zu Kraftomnibussen**

Sondervorschriften für Kraftomnibusse

Bauart, bestimmte Höchstgeschwindigkeit,

Abmessung,

Anhängerbetrieb,

Kurvenlaufeigenschaften,

Achslasten, Gesamtgewicht,

Besetzung, Sitze, Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme, Anordnung der Fahrgastsitze,

Einrichtung zum sicheren Führen der Fahrzeuge, Heizung, Belüftung,

Einrichtungen zum Auf- und Absteigen,

Fußboden, Türen - Notausstiege, Feuerlöscher, Erste Hilfe-Material, Gänge, Bereifung, Lenkeinrichtung, Diebstahl-, Alarmeinrichtungen, Scheiben und Scheibenwischer, Unterlegkeile, Abgase, Abgasuntersuchung, Geschwindigkeitsbegrenzer, Geschwindigkeitsschilder

12. Fahrphysik

a) Wirkung von Kräften

Kraftschluss, Widerstände, Luftwiderstände, Steigungswiderstände, Fliehkräfte, Seitenführungskraft, Kurvenfahrten

b) Benutzung von Spiegeln

13. Fahren mit Kraftomnibussen, StVO-Bestimmungen mit integrierter Gefahrenlehre

(1)

Verhalten im Straßenverkehr, Vermittlung der Verhaltensweisen unter besonderer Berücksichtigung der Verantwortung als Kraftomnibus-Fahrer

Fahren in Fahrstreifen

Sonderfahrstreifen

Geschwindigkeit, Abstand, Überholen, Vorbeifahren, Vorfahrt, besondere Verkehrslagen, Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren, Einfahren, Anfahren

14. Fahren mit Kraftomnibussen, StVO-Bestimmungen mit integrierter Gefahrenlehre

(2)

Halten und Parken, Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen, Warnzeichen, Autobahnen und Kraftfahrstraßen, Bahnübergänge, Fußgängerüberwege, Schulbusse, Haltestellenregelung, sonstige Pflichten des Fahrzeugführers, Verkehrshindernisse, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Ordnungswidrigkeiten

15. Wirtschaftliches und umweltschonendes Fahren mit Kraftomnibussen; Umweltschutz, energiesparendes und wirtschaftliches Fahren; Straßenkarten, Streckenplanung

a) Umweltschutz

Energiesparendes und gleichmäßiges Fahren, Lärmschutz

b) Alternative Kraftstoffe und Antriebe

c) Umweltschutz bei Wartung, Pflege und Kontrollen des Kraftomnibusses

d) Umweltgerechtes Entsorgen von Abfällen

e) Karten lesen, Streckenplanung, Navigationssysteme

16. Fahren mit Kraftomnibussen

Verhalten bei Pannen und nach Unfällen

- a) **Verhalten in schwierigen Situationen**
besondere Seitenwindempfindlichkeit von Kraftomnibussen, Aquaplaning, Nebel, Wintergefahren, Verhalten als Schulbusfahrer
 - b) **Liegenbleiben von Bussen**
Pannen, Schutz der Fahrgäste, Notfallmaßnahmen, Evakuierung
 - c) **Fahrerbedingte Unfallfaktoren**
Übermüdung, Ernährung, Alkohol, Drogen, Medikamente, Krankheit, Ablenkung
 - d) **Verhalten bei Unfällen**
17. **Sozialvorschriften, Arbeitsrecht, sonstige Bestimmungen**
- a) **Verordnung (EWG) Nummer 3820/85**
 - b) **Grundzüge des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)**
 - c) **Grundzüge des Fahrpersonalgesetzes**
 - d) **Grundzüge der Fahrpersonalverordnung**
 - e) **Verordnung über das Kontrollgerät (EWG) Nummer 3821/85**
 - f) **Fahrpersonal und Kraftfahrzeuge**
 - g) **Kontrollmittelverordnung**
 - h) **Kontrollen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz**
 - i) **Grundzüge des Arbeitszeitgesetzes**
18. **Sicherheitskontrollen**
- a) **Abfahrkontrolle**
Verkehrs- und Betriebssicherheit
Räder und Bereifung, elektrische Einrichtungen, Bremsanlage, Ausrüstung
 - b) **Unterrichtung über Handfertigkeiten, die im Rahmen der praktischen Ausbildung und Prüfung beherrscht werden müssen**

Die Punkte "Ausrüstung, Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern, Automatisch-lastabhängige Bremse, Dauerbremse, Haltestellenbremse, Kupplung, Wandlerkupplung, Geschwindigkeitsbegrenzer, Besonderheiten bei Gelenkbussen und Kneeling" entfallen bei Klasse D1.

*) Bei Erweiterung von Klasse D1 auf Klasse D 8 Doppelstunden klassenspezifischer Stoff.

Anlage 2.6

(zu § 4)

Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse L (2 Doppelstunden)

1. Verkehrsbeobachtungen und Verkehrsverhalten, Zusammenstellen von Zügen

Einfahren in Straßen

Überqueren von Straßen

Abbiegen, auch unter Berücksichtigung ausschwenkender Teile

Beobachtung nach hinten (Spiegel, Teleskopspiegel, toter Winkel)

Fahrbahnbenutzung

Sonstige Pflichten von Führern langsamer Fahrzeuge bei Kolonnenbildung

Zusammenstellen von Zügen

Zusammenstellen von Zügen mit unterschiedlichen Bremsanlagen

Achsenabhängig (ein- oder mehrachsig)

selbstfahrende Arbeitsmaschine, auch mit Anhänger, Zuggabel, Anhängerkupplung,

Stützrad bei Einachsanhängern

Beachtung der fahrzeugbezogenen Vorschriften

Zulassungsfreiheit und Zulassungspflicht auch bei Anhängern; Geschwindigkeitsschilder,

Fabrikschild und vorgezogene Untersuchungen

Kennzeichnungspflichten

Kenntlichmachung von verkehrsgefährdenden Fahrzeug- oder Anbauteilen

Überbreite, Überlänge, Zwillingsräder.

2. Technik und Sicherheitseinrichtungen

Bremsen

Betriebsbremse, hydraulische Bremse

Druckluftbremse

Auflaufbremse und Feststellbremse

Einzelradbremsen

Unterlegkeile

Lenkung

Räder/Bereifung

Anbaugeräte und Ladung

Be- und Entlastung der Achsen

Betriebsgeschwindigkeit

Ladung.

Anlage 2.7

(zu § 4)

Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse T (6 Doppelstunden)**1. Verkehrsbeobachtungen und Verkehrsverhalten, Zusammenstellen von Zügen****Einfahren in Straßen**

Überqueren von Straßen

Abbiegen, auch unter Berücksichtigung ausschwenkender Teile

Beobachtung nach hinten (Spiegel, Teleskopspiegel, toter Winkel)

Fahrbahnbenutzung**Sonstige Pflichten von Führern langsamer Fahrzeuge bei Kolonnenbildung****Zusammenstellen von Zügen**

Zusammenstellen von Zügen mit unterschiedlichen Bremsanlagen

Achsenabhängig (ein- oder mehrachsig)

selbstfahrende Arbeitsmaschine, auch mit Anhänger, Zuggabel, Anhängerkupplung,

Stützrad bei Einachsanhängern

Beachtung der fahrzeugbezogenen Vorschriften

Zulassungsfreiheit und Zulassungspflicht auch bei Anhängern; Geschwindigkeitsschilder,

Fabrikschild und vorgezogene Untersuchungen

Kennzeichnungspflichten

Kenntlichmachung von verkehrsgefährdenden Fahrzeug- oder Anbauteilen

Überbreite, Überlänge, Zwillingsräder.

2. Technik und Sicherheitseinrichtungen**Bremsen****Betriebsbremse, hydraulische Bremse****Druckluftbremse**

Auflaufbremse und Feststellbremse

Einzelradbremsen

Unterlegkeile

Lenkung**Räder/Bereifung****Anbaugeräte und Ladung**

Be- und Entlastung der Achsen

Betriebsgeschwindigkeit

Ladung.

- 3. Fahren mit Zügen, Zusammenstellen von Zügen**
 - a) Ladungssicherung**
 - b) Besonderheiten der Fahrbahnbenutzung**
 - mit bis zu zwei Anhängern
 - bis zu 60 km/h
 - mit Ladung land- und forstwirtschaftlicher Güter
 - c) Besonderheiten bei der Zusammenstellung von Zügen; Fahren mit Allradantrieb**
 - d) Verhalten an Bahnübergängen.**
- 4. Wirkung von Kräften beim Fahren**
 - a) Kraftschluss, Reibung, Rollwiderstand**
 - b) Auswirkungen unterschiedlicher Ladungen**
 - c) in Steigungen und Gefällen**
 - d) Luftwiderstand, Seitenführungskraft, Fliehkraft**
 - e) Kippmomente.**
- 5. Bremsanlagen**
 - a) Druckluftbeschaffungsanlage**
 - b) Kombinierte Druckluft - hydraulische Bremsanlage**
 - Zugfahrzeug hydraulisch
 - Anhänger Druckluft
 - c) Druckluftbremse, Zweileitungsbremse.**
- 6. Bremsanlagen des Anhängers**
 - a) Manueller Bremskraftregler**
 - b) Automatisch-lastabhängige Bremskraftregelung**
 - c) Hilfs- und Feststellbremsanlage**
 - d) Beleuchtungseinrichtungen an Anhängern.**

Anlage 2.8
(zu § 4 Absatz 4)

Mindestdauer des Unterrichts für den klassenspezifischen Zusatzstoff

M	2 Doppelstunden
A1, A	4 Doppelstunden
B	2 Doppelstunden
C1	6 Doppelstunden
C1 (Vorbesitz D1)	2 Doppelstunden
C1 (Vorbesitz D)	2 Doppelstunden
C	10 Doppelstunden
C (Vorbesitz C1)	4 Doppelstunden
C (Vorbesitz D1)	4 Doppelstunden
C (Vorbesitz D)	2 Doppelstunden
CE	4 Doppelstunden
D1	10 Doppelstunden
D1 (Vorbesitz C1)	4 Doppelstunden
D1 (Vorbesitz C)	4 Doppelstunden
D	18 Doppelstunden
D (Vorbesitz C)	8 Doppelstunden
D (Vorbesitz C1)	12 Doppelstunden
D (Vorbesitz D1)	8 Doppelstunden
L	2 Doppelstunden
S	2 Doppelstunden
T	6 Doppelstunden

Anlage 3
(zu § 5 Absatz 1)

Sachgebiete für den praktischen Unterricht für alle Klassen

- | | |
|----------|--|
| 1 | Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt |
| 1.1 | Überprüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs |
| 1.2 | Sitzposition |

- 1.3 Einstellung der Spiegel
- 1.4 Lenkradhaltung (-führung); Lenkerhaltung ¹⁾
- 1.5 Anlegen und Lösen des Sicherheitsgurtes; Helm Auf- und Absetzen ^{1) 3)}
- 1.6 Einstellung der Kopfstützen
- 1.7 Bedienungseinrichtungen
- 2 Verhalten beim Anfahren in der Ebene, Steigungen und Gefällstrecken**
- 3 Gangwechsel**
(Besitzt das Ausbildungsfahrzeug eine automatische Kraftübertragung, muss der Bewerber mit deren Besonderheiten vertraut gemacht werden.)
- 3.1 Umweltschonendes Anpassen der Getriebegänge an Verkehrslage, Straßenzustand und Straßenverlauf
- 3.2 Schalten in Steigungen und Gefällstrecken, auch unter Umweltgesichtspunkten
- 4 Fahrbahnbenutzung**
- 4.1 Verhalten auf Straßen mit einem oder mehreren Fahrstreifen
- 4.2 Verhalten an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
- 5 Abbiegen und Fahrstreifenwechsel**
- 5.1 Abbiegen an Einmündungen und Kreuzungen
- 5.2 Abbiegen in Grundstücke
- 5.3 Einordnen zum Abbiegen
- 5.4 Fahrstreifenwechsel ohne Abbiegevorgang
- 6 Rückwärtsfahren und Wenden**
- 6.1 Richtige Körperhaltung während der Rückwärtsfahrt ²⁾
- 6.2 Rückwärtsfahren mit und ohne Fahrtrichtungsänderung ²⁾
- 6.3 Wenden
- 7 Beobachtung des Verkehrsraums, des Verlaufs und der Beschaffenheit der Fahrbahn sowie Beachtung der Verkehrszeichen und -einrichtungen**
- 8 Fahrgeschwindigkeit**
- 8.1 Umweltbewusstes Angleichen der Fahrgeschwindigkeit an Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnisse
- 8.2 Abstandhalten vom vorausfahrenden Fahrzeug (auch bei geringer Geschwindigkeit)

- 8.3 Fahrgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften
- 8.4 Fahrgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften
- 8.5 Fahrgeschwindigkeit auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen⁴⁾
- 8.6 Bremsen in Gefahrensituationen
- 9 Autobahnen und Kraftfahrstraßen⁴⁾**
- 9.1 Einfahren, Ausfahren
- 9.2 Seitenstreifen
- 9.3 Beschleunigungsstreifen und Verzögerungsstreifen
- 9.4 Parkplätze, Raststätte und Tankstellen
- 10 Überholen**
(Überholvorgänge sind auch außerhalb geschlossener Ortschaften sowie auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen⁴⁾ zu üben)
- 11 Verhalten an Kreuzungen, Einmündungen und Kreisverkehren
- 11.1 Ausreichende Beobachtung der kreuzenden Straße und rechtzeitige Anpassung der Geschwindigkeit an die Sichtverhältnisse
- 11.2 Heranfahen an die bevorrechtigte Straße
- 11.3 Einfahren in Vorfahrtstraßen
- 11.4 Bremsbereitschaft
- 11.5 Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen mit Regelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen
- 11.6 Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen mit Verkehrszeichen
- 11.7 Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen ohne Verkehrszeichen
- 11.8 Verhalten beim Befahren von Kreisverkehren
- 11.9 Verhalten an Bahnübergängen
- 12 Verhalten gegenüber Fußgängern und Radfahrern**
- 12.1 beim Abbiegen
- 12.2 beim Geradeausfahren
- 12.3 an Fußgängerüberwegen
- 12.4 in verkehrsberuhigten Bereichen
- 12.5 an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
- 12.6 an Schulen und bei Verkehrszeichen 136 (Kinder)
- 13 Halten und Parken**
- 13.1 Halten in Steigungen und in Gefällstrecken
- 13.2 Einfahren in eine Parklücke²⁾
- 13.2.1 zwischen hintereinander stehenden Fahrzeugen

13.2.2 zwischen nebeneinander stehenden Fahrzeugen

13.3 Maßnahmen beim Verlassen des Fahrzeugs

13.4 Maßnahmen zur Sicherung liegen gebliebener Fahrzeuge

14 Vorausschauendes Fahren

14.1 Beobachtung anderer Verkehrsteilnehmer

14.2 Beobachtung des Fahrverhaltens der anderen Fahrzeugführer

14.3 Beobachtung des Verkehrsraumes

15 Verhalten in komplizierten Verkehrssituationen

16 Vermeiden risikoreicher Verkehrssituationen

17 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für die Klassen A1, A und M

17.1 Sicherheitskontrolle

Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes von

- Reifen (z. B. Beschädigungen, Profiltiefe, Reifendruck)
- Not-Aus-Schalter
- Antriebselementen (Kette, Belt-Drive, Kardan)

Scheinwerfer, Leuchten, Blinker, Hupe

- Ein- und Ausschalten
- Funktion prüfen von:
 - Standlicht
 - Abblendlicht
 - Fernlicht
 - Schlussleuchte(n) mit Kennzeichenbeleuchtung
 - Nebelschlussleuchte
 - Warnblinkanlage
 - Blinker
 - Hupe
 - Bremsleuchte
- Kontrollleuchten benennen
- Rückstrahler Vorhandensein
- Beschädigung

Lenkung

- Lenkschloss entriegeln

Bremsanlage

Funktionsprüfung der Bremsen

Flüssigkeitsstände

- Motoröl
- Kühlmittel
- 17.2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung
- 17.2.1 Fahren eines Slaloms mit Schrittgeschwindigkeit
- 17.2.2 Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung
- 17.2.3 Ausweichen ohne Abbremsen
- 17.2.4 Ausweichen nach Abbremsen
- 17.2.5 Slalom
- 17.2.6 Langer Slalom
- 17.2.7 Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus
- 17.2.8 Stop and Go
- 17.2.9 Kreisfahrt
- 17.3 Klassenspezifische Besonderheiten
- 17.3.1 Fahren im Fahrstreifen
- 17.3.2 Fahren in Kurven
- 17.3.3 Fahren mit Schutzkleidung
- 18 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für die Klassen B und S**
- 18.1 Sicherheitskontrolle
 - Reifen (z. B. Beschädigungen, Profiltiefe, Reifendruck)
 - Scheinwerfer, Leuchten, Blinker, Hupe
 - Ein- und Ausschalten
 - Funktion prüfen von
 - Standlicht
 - Abblendlicht
 - Fernlicht
 - Schlussleuchte(n) mit Kennzeichenbeleuchtung
 - Nebelschlussleuchte
 - Warnblinkanlage
 - Blinker
 - Hupe
 - Bremsleuchte
 - Kontrollleuchten benennen
 - Rückstrahler
 - Vorhandensein
 - Beschädigung

- Lenkung
 - Lenkschloss entriegeln
 - Überprüfung des Lenkspiels
 - Bremsanlage
 - Funktionsprüfung von
 - Betriebsbremse
 - Feststellbremse
 - Flüssigkeitsstände
 - Motoröl
 - Kühlmittel
 - Scheibenwaschflüssigkeit
- 18.2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung
- 18.2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt
- 18.2.2 Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)
- 18.2.3 Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung)
- 18.2.4 Umkehren
- 18.2.5 Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung
- 19 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für Klasse C1 und C**
- 19.1 Sicherheitskontrollen
- 19.1.1 praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6
- 19.1.2 Zusätzliche Überprüfung
- 19.1.2.1 Überprüfung der Federung/Luftfederung
- 19.1.2.2 Funktionsprüfung von
 - Betriebsbremse
 - Feststellbremse
- 19.2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung
- 19.2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt
- 19.2.2 Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)
- 19.2.3 Rückwärts quer oder schräg einparken
- 19.2.4 Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen
- 19.3 Klassenspezifische Besonderheiten

- 19.3.1 Kennenlernen der Gefahrenbereiche der "Toten Winkel"
- 19.3.2 Nutzung von Fahrstreifen
- 19.3.3 Einschätzen des besonderen Raumbedarfs
- 19.3.4 Beschleunigen, Bremsen und Kurvenverfahren (Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustandes)
- 19.3.5 Einhalten fahrzeug- und straßenbezogener Höchstgeschwindigkeiten
- 19.3.6 Sicherheitsabstand
- 19.3.7 Verhalten gegenüber nachfolgenden schnelleren Fahrzeugen
- 19.3.8 Verhalten an Bahnübergängen
- 19.3.9 Richtiger Einsatz von Betriebsbremse, Retarder und Motorbremse
- 19.3.10 Ladungssicherung

20 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für Klasse D1 und D

- 20.1 Sicherheitskontrollen
 - 20.1.1 praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6
 - 20.1.2 Zusätzliche Überprüfungen Handfertigkeiten
 - 20.1.2.1 Erläutern oder Demonstrieren der
 - Notausstiege
 - Rückhalteeinrichtungen für Fahrgäste
 - Einstiegshilfen
 - 20.1.2.2 Überprüfung der Federung/Luftfederung
 - 20.1.2.3 Funktionsprüfung von
 - Betriebsbremse
 - Feststellbremse
 - Haltestellenbremse
 - 20.1.2.4 Richtiges Beladen der Gepäckräume
 - 20.2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung
 - 20.2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt
 - 20.2.2 Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)
 - 20.2.3 Rückwärts quer oder schräg einparken
 - 20.2.4 Halten zum Ein- oder Aussteigen
 - 20.3 Klassenspezifische Besonderheiten
 - 20.3.1 Kennenlernen der Gefahrenbereiche der "Toten Winkel"
 - 20.3.2 Nutzung von Fahrstreifen

- 20.3.3 Einschätzen des besonderen Raumbedarfs
- 20.3.4 Beschleunigen, Bremsen und Kurvenfahren (Berücksichtigung stehender Fahrgäste)
- 20.3.5 Einhalten fahrzeug- und straßenbezogener Höchstgeschwindigkeiten
- 20.3.6 Vorausschauendes Fahren, behutsames Beschleunigen und gefühlvolles Bremsen
- 20.3.7 Sicherheitsabstand
- 20.3.8 Verhalten gegenüber nachfolgenden schnelleren Fahrzeugen
- 20.3.9 Verhalten an Bahnübergängen
- 20.3.10 Richtiger Einsatz von Betriebsbremse, Retarder und Motorbremse
- 21 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für Klassen BE, C1E, D1E und DE**
- 21.1 Zusammenstellen des Zuges
 - 21.1.1 Prüfen der Zugmaße
 - 21.1.2 Prüfen der einzelnen Massen (Leermasse, zul. Gesamtmasse der Einzel- fahrzeuge und des Zuges, Stützlast, ggf. Aufliege last)
- 21.2 Verbinden und Trennen von Zügen mit einachsigen Anhänger (Kugel- kopfkupplung)
 - 21.2.1 Anhänger ankuppeln
 - 21.2.2 Anhänger abkuppeln
- 21.3 Sicherheitskontrollen am Zug
 - 21.3.1 praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6
 - 21.3.2 Prüfen der Kupplungseinrichtung (Kontrolle der Befestigung und Si- cherung)
 - 21.3.3 Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers
 - 21.3.4 Funktion der Bremsanlage
- 21.4 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung
 - 21.4.1 Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links
 - 21.4.2 Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C1E)
- 21.5 Klassenspezifische Besonderheiten
 - 21.5.1 beim Fahren
 - Verhalten in besonderen Situationen, Fahren in Kurven, Gefäll- strecken und Steigungen

- Verhalten an Bahnübergängen
 - Kennenlernen der Gefahrenbereiche der "Toten Winkel"
 - Nutzung von Fahrstreifen
 - Einhalten fahrzeug- und straßenbezogener Höchstgeschwindigkeiten
 - Sicherheitsabstand
 - Rückwärtsfahren (Absicherung)
- 21.5.2 beim Abstellen
- Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen (Feststellbremse, Unterlegkeile)
 - Kenntlichmachung
- 22 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für Klasse CE**
- 22.1 Zusammenstellen des Zuges
- 22.1.1 Prüfen der Zugmaße
- 22.1.2 Prüfen der einzelnen Massen (Leermasse, zul. Gesamtmasse der Einzel-
fahrzeuge und des Zuges, Stützlast bei Starrdeichselanhängern, ggf.
Aufliegelast, Motorleistung)
- 22.2 Verbinden und Trennen von Zügen mit Anhänger bzw. Auf- und Absat-
teln
- 22.2.1 Anhänger ankuppeln
- 22.2.2 Anhänger abkuppeln
- 22.2.3 Aufsatteln
- 22.2.4 Absatteln
- 22.3 Sicherheitskontrollen am Zug
- 22.3.1 praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer
Mängel nach Anlage 6
- 22.3.2 Prüfen der Kupplungseinrichtung (Kontrolle der Befestigung und Si-
cherung)
- 22.3.3 Prüfen der Zuggabel und Drehschemel (Verschleiß, Beschädigung)
- 22.3.4 Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers
- 22.3.5 Funktion der Bremsanlage
- 22.3.6 Ladungssicherung
- 22.4 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung
- 22.4.1 Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links (nicht für Züge mit
Starrdeichselanhänger)

- 22.4.2 Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen
- 22.4.3 Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links (Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger)
- 22.4.4 Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen
- 22.5 Klassenspezifische Besonderheiten
 - 22.5.1 beim Fahren
 - Einschätzen des besonderen Raumbedarfs
 - Verhalten in besonderen Situationen, Fahren in Kurven, Gefällstrecken und Steigungen
 - Verhalten an Bahnübergängen
 - Kennenlernen der Gefahrenbereiche der "Toten Winkel"
 - Nutzung von Fahrstreifen
 - Einhalten fahrzeug- und straßenbezogener Höchstgeschwindigkeiten
 - Sicherheitsabstand
 - Rückwärtsfahren (Absicherung)
 - 22.5.2 beim Abstellen
 - Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen (Feststellbremse, Unterlegkeile)
 - Kenntlichmachung
- 23 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für Klasse T**
 - Zugmaschine im Solobetrieb**
 - 23.1 Sicherheitskontrollen
 - 23.1.1 Praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6
 - 23.1.2 Zusätzliche Überprüfungen
 - 23.1.2.1 Funktionsprüfung von
 - Betriebsbremse (Einzelradbremse außer Funktion)
 - Feststellbremse
 - 23.2 Sicheres Beherrschen der Fahrzeugbedienung unter Berücksichtigung der auf Zugmaschinen anzuwendenden Ausbildungsinhalte dieser Anlage entsprechend Punkt 1 bis 16
Für Zugmaschine mit Anhänger
 - 23.3 Zusammenstellen des Zuges

- 23.3.1 Prüfen der Zugmaße
- 23.3.2 Prüfen der einzelnen Massen (Leermasse, zul. Gesamtmasse der Einzel-
fahrzeuge und des Zuges, Stützlast bei Starrdeichselanhängern)
- 23.4 Verbinden und Trennen von Zügen mit Anhänger
 - 23.4.1 Anhänger ankuppeln
 - 23.4.2 Anhänger abkuppeln
- 23.5 Sicherheitskontrollen am Zug
 - 23.5.1 praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer
Mängel nach Anlage 6
 - 23.5.2 Prüfen der Kupplungseinrichtung (Kontrolle der Befestigung und Si-
cherung)
 - 23.5.3 Prüfen der Zuggabel und Drehschemel (Verschleiß, Beschädigung)
 - 23.5.4 Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers
 - 23.5.5 Funktion der Bremsanlage
 - 23.5.6 Ladungssicherung
- 23.6 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung
 - 23.6.1 Rückwärtsfahren geradeaus
- 23.7 Klassenspezifische Besonderheiten
 - 23.7.1 Beim Fahren
 - Einschätzen des Raumbedarfs
 - Einfahren, Ausfahren, Überqueren
 - Überholt werden
 - Verhalten in besonderen Situationen, Fahren in Kurven, Gefäll-
strecken und Steigungen
 - Verhalten an Bahnübergängen
 - Nutzen von Fahrstreifen
 - Sicherheitsabstand
 - Rückwärtsfahren (Absicherung)
 - Maßnahmen zur Vermeidung von Fahrbahnverschmutzungen
(insbesondere beim Wiedereinfahren in den öffentlichen Ver-
kehrsraum nach Feldarbeiten)
 - 23.7.2 Beim Abstellen
 - Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen (Feststellbremse,
Unterlegkeile)
 - Kenntlichmachung.

- 1) Gilt nur für Zweiradklassen.
- 2) Gilt nicht für Zweiradklassen.
- 3) Gilt auch für Klasse S, soweit Helmpflicht besteht.
- 4) Gilt nicht für Klasse S.

Anlage 4
(zu § 5 Absatz 3)

Die besonderen Ausbildungsfahrten für die Klassen A1, A, B, BE, C1, C1E, C und CE

Besondere Ausbildungsfahrten	A1 A B	A1 auf A A (leistungsbeschränkt) auf A (leistungsunbeschränkt)*	B auf BE B auf C1 C1 auf C C1 auf C1E	B auf C C auf CE	C1 und C1E in einem gemeinsamen Ausbildungsgang			C und CE in einem gemeinsamen Ausbildungsgang			
					Solo	Zug	Gesamt	Solo	Zug	Gesamt	
1 Schulung auf Bundes- oder Landstraße (Überlandschulung, davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten)	5	3	3	5		1	3	4	3	5	8

<p>2 Schulung auf Autobahnen oder auf Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung haben (davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten und, soweit möglich, mindestens eine Stunde zu 45 Minuten auf den oben genannten Straßen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung oder mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung nicht unter 120 km/h)</p>	4	2	1	2	1	1	2	1	2	3
--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

<p>3 Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit (zusätzlich zu den Fahrten nach Nummer 1 und 2, mindestens zur Hälfte auf Autobahnen, Bundes- oder Landstraßen in Stunden zu je 45 Minuten)</p>	3	1	1	3	0	2	2	0	3	3
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

*) vor Ablauf der zweijährigen Frist nach § 6 Absatz 2 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung

Anlage 5**(zu § 5 Absatz 4)****Praktische Mindestausbildung in den Klassen D1, D, D1E und DE**

Vorbesitz der Klas- se(n)	Dauer des Vorbe- sitzes	Erwerb	Grundausbildung	Überland	Autobahn	Nacht- fahrt
C	C mehr als 2 Jahre	D	7	8	4	3
		D1	6	4	2	2
C	C bis 2 Jahre	D	14	16	8	6
		D1	8	8	4	4
B/C1	B oder C1 mehr als 2 Jahre	D	33	12	8	5
		D1	16	8	4	4
B/C1	B oder C1 bis 2 Jahre	D	45	22	14	8
		D1	41	19	12	7
D1		D	20	5	5	5
D		DE	4	3	1	1
D1		D1E	4	3	1	1

Anlage 6

(zu § 5 Absatz 5)

Für die Klassen BE, C1, C, C1E, CE, D1, D1E, D, DE und T**Funktions- und Sicherheitskontrolle sowie entsprechende Handfertigkeiten****Kontrolle der Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Verkehrs- und Betriebssicherheit**

1. EG – Kontrollgerät (Klassen C1, C, D1 und D)

Analoges EG-Kontrollgerät	Digitales EG-Kontrollgerät
Bedienung und Handhabung des analogen EG-Kontrollgerätes <ul style="list-style-type: none"> – Ausfüllen und Einlegen eines Schaublattes – Bedienung der Schalter – Bedeutung der Kontrolllampen und Ausfall eines Kontrollgerätes kennen – Benennung der Symbole auf dem Kontrollgerät 	Bedienung und Handhabung des digitalen Kontrollgerätes unter Verwendung der Fahrerkarte <ul style="list-style-type: none"> – vor Beginn der Fahrt, einschließlich Nachtragungen in Form von manuellen Eintragungen bei Arbeitszeiten außerhalb der Ruhezeiten – während der Fahrt – beim Verlassen des Fahrzeugs – Bedienung der Schalter – Bedeutung der Kontrolllampen und Ausfall eines Kontrollgerätes kennen – Benennung der Symbole auf dem Kontrollgerät
Auswertung des Schaublattes <ul style="list-style-type: none"> a) Wie viele Kilometer wurden gefahren? b) Wie lange war die Fahrtunterbrechung? c) Nach wie vielen Stunden wurde die erste Pause eingelegt? d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren? <ul style="list-style-type: none"> – am Ende einer Fahrt – bei Ausfall des Gerätes. 	

2. Bremsen (alle Klassen)
 - Sichtprüfung des Standes der Bremsflüssigkeit
 - Prüfen der Druckwarneinrichtung
 - Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen
 - Prüfen, ob Pedalwege frei sind
 - Sichtprüfung der Betriebs- und Feststellbremse
 - Wirkung des Lufttrockners prüfen; oder bei älteren Fahrzeugen Vorrat des Frostschutzmittels prüfen
3. Räder, Radaufhängung, Reifen und Lenkung (alle Klassen)
 - Prüfen der Reifengröße anhand des Fahrzeugscheins
 - Prüfen der Tragfähigkeit und der Höchstgeschwindigkeit der Reifen anhand des Fahrzeugscheins
 - Prüfen des Reifenzustandes/Reifendruckes (Profil, Beschädigung, Fremdkörper)
 - Sichtprüfung des Sitzes der Radmuttern
 - Prüfen der Felgen auf Beschädigung
 - Prüfung Reserverad, Sicherung, Zustand
 - Sichtprüfung der Radaufhängung
 - Funktion der Lenkhilfe prüfen (stehender, laufender Motor)
 - Lenkungsspiel prüfen
 - Ölstand der Servolenkung prüfen
4. Elektrische Ausstattung/Beleuchtungseinrichtungen/Kontrolleinrichtungen (alle Klassen)
 - Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Umrissleuchte vorne, Funktion prüfen
 - Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Rückstrahler prüfen
 - Hupe/Lichthupe/Warnblinklicht/Seitenmarkierungsleuchten, Funktion prüfen
 - Batterie (Anschlüsse, Befestigung) prüfen
 - Reihenfolge des An- und Abklemmens beim Fremdstart benennen
 - Kontrolllampen - Blinker/Warnblinklicht/Fernlicht/Handbremse/Automatischer Blockierverhinderer/Temperaturanzeigen benennen bzw. kontrollieren oder Kontrollsysteme erläutern
 - Schluss-, Umrissleuchten hinten, Funktion prüfen
5. Motor/Betriebsstoffe (alle Klassen)
 - Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitungen, Kontrolle des Kühlflüssigkeitsstandes
 - Kontrolle des Motorölstandes
 - Dichtheit der Kraftstoffanlage, Kraftstoffleitung, Kraftstoffvorrat prüfen
 - Sichtprüfung des Antriebs von Nebenaggregaten (z. B. Lichtmaschine, Servo- und Was-

- serpumpe)
- Wasservorrat in Scheiben- und Scheinwerferwaschanlage kontrollieren
- Einstellung der Scheibenwasch-Spritzdüsen prüfen, gegebenenfalls reinigen
- Überprüfung der Zustandsanzeige für die Luftfilteranlage
6. Ausrüstung/Aufbau/Zusatzeinrichtung (alle Klassen)
- Warnleuchte (Funktion), Warndreieck, Warnweste (Vorhandensein)
- Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung, Zustand)
- Verbandkasten (Unterbringung)
- Bordwände, Verschlüsse, Gepäckklappen, Plane, Ladeeinrichtung, Ladungssicherung (Zustandkontrolle)
- Sichtprüfung der Anhängerkupplung
- Zustand der Scheiben und Spiegel (Sauberkeit, Beschädigung)
- Plane/Spiegel (Zustand und Befestigung kontrollieren, prüfen, ob Plane frei von Wasser oder u. U. von Schnee und Eis)
7. Handfertigkeiten (Klassen D1 und D)
- Erläutern eines Radwechsels
- Auswechseln einer Glühlampe im Scheinwerfer (ggf. erläutern) (gilt nicht für Gasentladungslampe)
- Auswechseln einer Lampe in Brems-, Blink- oder Schlussleuchte
- Funktionsprüfung der Verständigungsanlage mit Regelung der Lautstärke und Umschalten zwischen Fahrer- und Beifahrermikrofon
- Funktionsprüfung der Türbetätigungsanlage (auch von außen)
- Erläutern oder Demonstrieren des vorschriftsmäßigen Absicherns eines liegen gebliebenen Fahrzeugs
- Erläutern oder Demonstrieren der Notbetätigung der Türen
- Beschreibung der Handhabung des Feuerlöschers
- Kontrolle/Wechsel einer Sicherung bzw. Handhabung des Sicherungsautomaten bei Ausfall
- Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage erklären
8. Handfertigkeiten (Klassen BE, DE, D1E, CE und C1E)
- Funktions- und Sicherheitskontrolle, Handfertigkeiten
- Prüfung der Bremsanlagen
- Kontrolle der Druckluftbremsanschlüsse und der elektrischen Anschlüsse
- Funktionsprüfung der Druckluftbremsanschlüsse oder der Auflaufbremse

Kontrolle von Aufbau, Planen, Bordwänden und sonstigen Einrichtungen zur Sicherung der Ladung

Anlage 7.1

(zu § 6 Absatz 2)

Ausbildungsbescheinigung für den theoretischen Mindestunterricht

(§ 2 Absatz 2 Nummer 4 StVG)

Ausbildungsbescheinigung für den theoretischen Mindestunterricht (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG)

Fahrschule

Familienname:		
Vorname:		
Anschrift:		
Geburtsdatum:	Beantragte Klasse(n):	Vorbesitz der Klasse(n):

Grundstoff

Es wird bescheinigt, dass während der Ausbildung an dem nach § 4 Abs. 3 FahrschAusbO vorgeschriebenen Mindestunterricht des allgemeinen Teils (Grundstoff) wie folgt teilgenommen wurde:

_____ **Doppelstunden zu je 90 Minuten**
(Bei Ersterwerb 12 Doppelstunden Grundstoff zu je 90 Minuten)

Klassenspezifischer Stoff

Es wird bescheinigt, dass während der Ausbildung an dem nach § 4 Abs. 4 FahrschAusbO vorgeschriebenen klassenspezifischen Mindestunterricht wie folgt teilgenommen wurde:

Für Klasse _____ wurde an _____

Doppelstunden zu je 90 Minuten teilgenommen.

Die Ausbildung wurde am _____ abgeschlossen

Die Ausbildung wurde nicht abgeschlossen

Für Klasse _____ wurde an _____

Doppelstunden zu je 90 Minuten teilgenommen.

Die Ausbildung wurde am _____ abgeschlossen

Die Ausbildung wurde nicht abgeschlossen

Ort, Datum _____ Unterschrift des Fahrschulinhabers/des verantwortlichen Leiters _____ Unterschrift des Fahrschölers _____

Tabelle des zu absolvierenden klassenspezifischen theoretischen Mindestunterricht gemäß § 4 FahrschAusbO

Klasse	Doppelstunde (je 90 Minuten)
A	4
A1	4
B	2
M	2
L	2
S	2
T	6

Erweiterung auf Klasse	Bei Vorbesitz der Klasse	Doppelstunde (je 90 Minuten)
C1	B	6
C1	D1	2
C1	D	2
C	B	10
C	C1	4
C	D1	4
C	D	2
CE	C	4

Erweiterung auf Klasse	Bei Vorbesitz der Klasse	Doppelstunde (je 90 Minuten)
D1	B	10
D1	C1	4
D1	C	4
D	B	18
D	C	8
D	C1	12
D	D1	8
BE, C1E, D1E und DE ohne theoretische Prüfung		

Anlage 7.2

(zu § 6 Absatz 2)

Ausbildungsbescheinigung für den praktischen Unterricht der Klassen M, A, A1, B, BE,

C1, C1E, C, CE und T

(§ 2 Absatz 2 Nummer 4 StVG)

Ausbildungsbescheinigung für den praktischen Unterricht der Klassen M, A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE und T (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG)

Fahrschule

Familienname:		
Vorname:		
Anschrift:		
Geburtsdatum:	Beantragte Klasse(n):	Vorbesitz der Klasse(n):

Grundausbildung

Es wird bescheinigt, dass an der Grundausbildung nach § 5 Abs. 2 FahrschAusBO teilgenommen wurde:

Für Klasse _____ **Für Klasse** _____

Besondere Ausbildungsfahrten und praktische Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug

Es wird bescheinigt, dass während der Ausbildung an den nach § 5 Abs. 3 FahrschAusBO vorgeschriebenen besonderen Ausbildungsfahrten wie folgt teilgenommen wurde:

<p>Für Klasse _____ wurden</p> <p>_____ Stunden zu je 45 Minuten auf Bundes- oder Landstraßen durchgeführt.</p> <p>_____ Stunden zu je 45 Minuten auf Autobahnen oder auf Kraftfahrstraßen durchgeführt.</p> <p>_____ Stunden zu je 45 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit durchgeführt</p>	<p>Für Klasse _____ wurden</p> <p>_____ Stunden zu je 45 Minuten auf Bundes- oder Landstraßen durchgeführt.</p> <p>_____ Stunden zu je 45 Minuten auf Autobahnen oder auf Kraftfahrstraßen durchgeführt.</p> <p>_____ Stunden zu je 45 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit durchgeführt</p>
---	---

Eine Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach § 5 Abs. 5 FahrschAusBO wurde durchgeführt. (Gilt für die Klassen C1, C1E, C, CE und T)

Ja Nein

Die Ausbildung wurde am _____ abgeschlossen

Die Ausbildung wurde nicht abgeschlossen

Eine Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach § 5 Abs. 5 FahrschAusBO wurde durchgeführt. (Gilt für die Klassen C1, C1E, C, CE und T)

Ja Nein

Die Ausbildung wurde am _____ abgeschlossen

Die Ausbildung wurde nicht abgeschlossen

Ort, Datum _____ Unterschrift des Fahrlehrers/verantwortlichen Leiters _____ Unterschrift des Fahrschülers _____

	Besondere Ausbildungsfahrten	A1 A B	A1 auf A A auf A leistungsun- beschränkt	B auf BE B auf C1 C1 auf C1E	B auf C C auf CE	C1 und C1E in einem gemeinsamen Ausbildungsgang			C und CE in einem gemeinsamen Ausbildungsgang		
						Solo	Zug	Gesamt	Solo	Zug	Gesamt
1	Schulung auf Bundes- oder Landstraße (Überlandschulung, davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten)	5	3	3	5	1	3	4	3	5	8
2	Schulung auf Autobahnen oder auf Kraftfahrstraßen (davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten und, somit möglich, mindestens eine Stunde zu 45 Minuten auf den oben genannten Straßen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung oder mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung nicht unter 120 km/h)	4	2	1	2	1	1	2	1	2	3
3	Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit (zusätzlich zu den Fahrten nach Nr. 1 und 2, mindestens zur Hälfte auf Autobahnen, Bundes- oder Landstraßen in Stunden zu je 45 Minuten)	3	1	1	3	0	2	2	0	3	3

Anlage 7.3

(zu § 6 Absatz 2)

Ausbildungsbescheinigung für den praktischen Unterricht der Klassen D1, D1E, D und DE

(§ 2 Absatz 2 Nummer 4 StVG)

Ausbildungsbescheinigung für den praktischen Unterricht der Klassen D1, D1E, D, und DE (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG)

Fahrschule

Familienname:		
Vorname:		
Anschrift:		
Geburtsdatum:	Beantragte Klasse(n):	Vorbesitz der Klasse(n):

Grundausbildung

Es wird bescheinigt, dass während der Ausbildung an der nach § 5 Abs. 4 FahrschAusbo vorgeschriebenen Grundausbildung wie folgt teilgenommen wurde:

Für Klasse _____ wurden mindestens _____ Stunden zu je 45 Minuten durchgeführt.

Für Klasse _____ wurden mindestens _____ Stunden zu je 45 Minuten durchgeführt.

Besondere Ausbildungsfahrten und praktische Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug

Es wird bescheinigt, dass während der Ausbildung an den nach § 5 Abs. 4 FahrschAusbo vorgeschriebenen besonderen Ausbildungsfahrten wie folgt teilgenommen wurde:

Für Klasse _____ wurden _____ Stunden zu je 45 Minuten auf Bundes- oder Landstraßen durchgeführt.	Für Klasse _____ wurden _____ Stunden zu je 45 Minuten auf Bundes- oder Landstraßen durchgeführt.
_____ Stunden zu je 45 Minuten auf Autobahnen oder auf Kraftfahrstraßen durchgeführt.	_____ Stunden zu je 45 Minuten auf Autobahnen oder auf Kraftfahrstraßen durchgeführt.
_____ Stunden zu je 45 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit durchgeführt.	_____ Stunden zu je 45 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit durchgeführt.

Eine Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach § 5 Abs. 5 FahrschAusbo wurde durchgeführt.

- Ja Nein
- Die Ausbildung wurde am _____ abgeschlossen
- Die Ausbildung wurde nicht abgeschlossen

Eine Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach § 5 Abs. 5 FahrschAusbo wurde durchgeführt.

- Ja Nein
- Die Ausbildung wurde am _____ abgeschlossen
- Die Ausbildung wurde nicht abgeschlossen

Ort, Datum _____, Unterschrift des Fahrschulinhabers/des verantwortlichen Leiters _____, Unterschrift des Fahrschülers _____

Vorbesitz der Klasse(n)	Dauer des Vorbesitzes	Erwerb	Grundausbildung	Überland	Autobahn	Nachtfahrt
C	C mehr als 2 Jahre	D	7	8	4	3
		D1	6	4	2	2
C	C bis 2 Jahre	D	14	16	8	6
		D1	8	8	4	4
B/C1	B oder C1 mehr als 2 Jahre	D	33	12	8	5
		D1	16	8	4	4
B/C1	B oder C1 bis 2 Jahre	D	45	22	14	8
		D1	41	19	12	7
D1		D	20	5	5	5
D		DE*)	4	3	1	1
D1		D1E*)	4	3	1	1

*) entfällt bei Vorbesitz C1E bzw. CE.

Begründung

I. Allgemeines

Es sind Zweifel aufgetreten, ob formale Rechtsfehler der Vergangenheit Auswirkungen auf die Geltung von Bestandteilen dieser Verordnung haben. Im Interesse der Rechtsklarheit wird die Fahrshüler-Ausbildungsordnung deshalb neu erlassen.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden bestehen keine Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und die Verwaltung (Bund, Länder und Kommunen) besteht kein Erfüllungsaufwand.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen keine weiteren zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf weitere Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gleichstellungspolitische Belange

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

Nachhaltigkeit

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

II. Einzelbestimmungen

Die Einzelbestimmungen entsprechen vollinhaltlich dem bisher geltenden Recht. Zur Begründung wird daher auf die Bundesrates-Drucksachen 442/98, 497/02, 584/03, 305/04 und 302/08 verwiesen.

Davon abweichend wird § 7 Absatz 1 wie folgt begründet: In einer Reihe von Fällen kann von den in den § 1 bis 6 gemachten Vorgaben für die Ausbildung abgesehen werden, z. B. bei Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung oder bei der Umschreibung von ausländischen Fahrerlaubnissen in inländische. Die Ausgestaltung der Ausbildung richtet sich in diesen Fällen nach den sonstigen Vorschriften, insbesondere nach § 6 des Fahrlehrergesetzes.

Die Vorschrift über das Inkrafttreten stellt eine nahtlose Ablösung der Regelungen sicher.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

NKR-Nr. 2049: Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Wirtschaft, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger.

Im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags hat der NKR keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Grieser
Berichterstatter